

Informationen zu den Elternbeiträgen für die Krippengruppen und für die Kinder unter drei Jahren in Regelgruppen in Schüttorf

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 gelten in der Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 laut Beschluss des Rates der Stadt Schüttorf vom 06.05.2019 folgende nach dem Einkommen gestaffelte Grundbeträge:

Krippengruppe / Kinder unter drei Jahren in Regelgruppen

Einkommensgrenze (EURO)	Sonder- öffnungszeit Früh-, Spätdienst 0,5 Std.	Grundbetrag I monatliche Beiträge 5 Std./tägl. Betreuung (bis 13.00 Uhr) (EURO)	Grundbetrag II monatliche Beiträge 6 Std./tägl. Betreuung (bis 14.00 Uhr) (EURO)	Grundbetrag III monatliche Beiträge 7 Std./tägl. Betreuung (bis 15.00 Uhr) (EURO)
bis 21.000 €	8,00	83,00	100,00	116,00
von 21.001 € bis 23.500 €	9,00	91,00	109,00	128,00
von 23.501 € bis 26.000 €	10,00	99,00	118,00	138,00
von 26.001 € bis 28.500 €	11,00	107,00	129,00	151,00
von 28.501 € bis 31.000 €	12,00	114,00	138,00	161,00
von 31.001 € bis 33.500 €	12,00	124,00	148,00	173,00
von 33.501 € bis 36.000 €	13,00	131,00	157,00	184,00
von 36.001 € bis 38.500 €	14,00	139,00	168,00	196,00
von 38.501 € bis 41.000 €	15,00	147,00	177,00	207,00
von 41.001 € bis 43.500 €	16,00	156,00	187,00	219,00
von 43.501 € bis 46.000 €	16,00	164,00	196,00	229,00
von 46.001 € bis 48.500 €	17,00	172,00	207,00	242,00
von 48.501 € bis 51.000 €	18,00	182,00	218,00	256,00
von 51.001 € bis 53.500 €	19,00	191,00	230,00	268,00
von 53.501 € bis 56.000 €	20,00	202,00	242,00	282,00
von 56.001 € bis 58.500 €	21,00	211,00	253,00	296,00
von 58.501 bis 61.000 €	22,00	221,00	265,00	310,00
ab 61.001 €	23,00	231,00	277,00	324,00

Ermäßigung

Ermäßigungen auf Elternbeiträge werden wie folgt gewährt:

1. Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von 15,00 € monatlich für jedes Kind, das eine Krippe besucht. Diese Ermäßigung gilt auch für unter Dreijährige in Regelgruppen.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Krippe, ermäßigt sich der nach den vorstehenden Kriterien zu zahlende Grundbetrag für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %. Diese Ermäßigung gilt auch für unter Dreijährige in Regelgruppen.

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe (ab 61.001,00 €) festgesetzt. Durch die Abgabe einer Erklärung zur Höhe des Einkommens erfolgt die Festsetzung des Beitrages in der jeweiligen Einkommensstufe.

Für den Aufnahmemonat August und für den Entlassungsmonat Juli ist jeweils der volle Beitrag zu entrichten. In der Zeit vom 31.03. bis 31.07. ist die Kündigung eines Krippenplatzes nicht möglich, es sei denn, der Platz kann unmittelbar wieder besetzt werden.

Einkommen und Einkommensermittlung

Einkommen ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ gemäß Einkommensteuerbescheid. Sie finden diesen Betrag in Ihrem Steuerbescheid in dem Abschnitt „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“. Sollte der Einkommensteuerbescheid nicht vorliegen, so sind andere geeignete Nachweise vorzulegen.

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist das Einkommen des Kalenderjahres 2017. Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10 % des Einkommens des Jahres 2017) ist das aktuelle Einkommen zu Grunde zu legen. Änderungen bedeuten sowohl Einkommensminderungen als auch Einkommenserhöhungen wie z.B. bei Arbeitsaufnahme der Mutter des Kindes während des laufenden Kindergartenjahres u.ä..

Übernahme der Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Eltern, die den Beitrag nicht zahlen können, haben die Möglichkeit, beim Landkreis Graftschaft Bentheim einen Antrag auf Übernahme des Beitrages zu stellen.

Antragsvordrucke sind in der Kindertagesstätte oder im Rathaus, Zimmer-Nr. 101, erhältlich.

Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen

Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern u.ä. können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Schüttorf, im Mai 2019